

zeugt hat, beschränkt man dieselbe noch viel unnatürlicher auf die Form, und möchte gestatten, daß uns die Goldkörner, die wir mühsam aus dem Schacht der Erde oder dem Schacht des Geistes gegraben, und in einem beliebigen Gefäß aus der Tiefe hervorgeholt, ohne Weiteres genommen werden können, wenn uns nur der jämmerliche Topf in der Hand gelassen wird.

So lange also nur die Form „eine genaue Bezeichnung und Eintragung in öffentliche Verzeichnisse“ vertritt, und so lange der Buchstabe todt ist und nur der Geist lebendig macht (und das wird ewig sein), so lange kann, soll und wird der Schriftsteller nicht in dem Sinne „ein Eigenthum an den in sinnlich wahrnehmbarer Form dargestellten Gedanken haben“ wie der Verfasser es will und wie wir das bei materiellem Besitz verstehen. So lange wird auch diese Theorie vom geistigen Eigenthum nicht die Basis der Schutzgesetze ausmachen dürfen. Es wird vielmehr nicht nur viel practischer, sondern auch viel richtiger sein, daß wir zu der früher unangefochtenen Theorie zurückkehren, derzufolge so wenig die geschriebenen und gedruckten wie die gesprochenen Gedanken der Menschen als Eigenthum eines Einzelnen im gewöhnlichen Sinne des Wortes betrachtet werden können, derzufolge aber das Gesetz in Bezug darauf ausschließliche Rechte festsetzen kann und festsetzen muß, gewissermaßen als ein Schutzgeld für die geistige Arbeit, der ihr gebührt, um den Fleiß vor der Concurrenz der geistesträglichen Nachahmung zu schützen, und um das Wachsthum der nationalen Literatur zu fördern und zu pflegen.

Es wird daher jederzeit darauf ankommen, zu erwägen, welcher Zeitraum und welche Ausdehnung des Schutzes diese Zwecke am besten fördert, und die Gesetzgeber der verschiedenen Europäischen Staaten sowohl, wie der deutsche Buchhandel, haben längst das Princip des geistigen Eigenthums, d. h. des unbedingten, ewigen Verlagsrechts verworfen und erkannt, daß weder eine zu kurze noch eine zu lange Schutzfrist wünschenswerth und rathsam erscheine. Die Gesetzgeber haben dies durch die ganze neuere Gesetzgebung, zum Theil unter Verwerfung des bis dahin bestandenen ewigen Verlagsrechts, dargethan, und der Börsenverein der deutschen Buchhändler hat dieselbe Ansicht, z. B. in der Cantateversammlung des Jahres 1841, deutlich ausgesprochen.

Ich meine, daß wir gut thun, dabei zu bleiben und unseren Einfluß auf die Gesetzgebung auch ferner dahin geltend zu machen, daß unserm Verlag zwar ein hinreichender Schutz gewährt werde und daß derselbe gerade in Bezug auf die Idee, auf das, was oft den ganzen Werth eines Buches ausmacht, wirksamer als bisher sich gestalten möge, wo der Buchstabe des Gesetzes eine oft ganz unschuldige Benutzung in der ursprünglichen Form verpönt und daher zur Heuchelei in der Benutzung anderer Schriften verführt, während er die dem Nachdruck sehr verwandte Ausbeutung und Nachahmung origineller und glücklicher Unternehmungen ungestraft hingehen läßt; daß dagegen auch in Zukunft der Schutz auf eine bestimmte, in den deutschen Staaten möglichst gleichmäßige Frist beschränkt bleibe und alsdann unsere Geisteserzeugnisse der freiesten Ausbeutung und dadurch größesten Verbreitung anheimfallen mögen.

Zuverlässig wird dabei die Bildung unseres Volkes sehr gewinnen und unsere Tugend und unser guter Ruf nicht leiden. Können wir der französischen Republik das (Nr. 88 S. 1270) so sehr apologetisch hervorgehobene einzig dastehende „Beispiel rückichtsloser Gerechtigkeit“ von dem ich allerdings im Hinblick auf die sonstigen Verhältnisse in der franz. Republik mit die Ueberzeugung nicht anzueignen vermag, daß nur sittliche Beweggründe und nicht die klug erwogene Rücksicht auf den eigenen Vortheil es hervorgerufen haben*); und mag dagegen immerhin die auswärtige Literatur auch in der Originalsprache noch in Deutschland eindringen. Ich denke, „die letzten Grundfesten des sittlichen Gefühls“ in unserm Vaterlande halten noch immer einen Puff aus, und sind noch nicht so bodenlos untergraben, wie der Verfasser annimmt und wofür er möglicherweise in diesen Zeilen gar einen neuen Belag finden wird.

Von den deutschen Buchhändlern mag er aber doch glauben, daß wenigstens unter einer großen Anzahl die „Unklarheit über den Begriff des literarischen Eigenthums sowohl, als über seinen Umfang“ nicht so überaus schlimm ist, als er meint, wenn auch ihre Anschauung von der Sache nicht mit derjenigen übereinstimmt, die er seinerseits mit so großer Sicherheit aufstellt.

*) Das Factum dieser „Gerechtigkeit“ besteht und bleibt; die Motive dazu zu untersuchen, lag weder in unserem Verufe noch im Zwecke jener Zeilen.
Die Redaction.

Anzeigebblatt.

(Anserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Zeile oder Raum mit 3 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[9282.] An die Herren Collegen in Berlin, sowie an die Handlungen, welche dort einen Commissionair haben, versandte ich nachfolgendes Circular:

Dessau, 24. August 1852.
Mit Gegenwärtigem mache ich Ihnen die ergebene Anzeige, dass ich

Herrn Adolph Enslin

die Besorgung meiner Berliner Commissions-Geschäfte übertragen und demselben ein vollständiges Lager meiner Verlagsartikel übergeben habe.

Ich ersuche Sie daher in den Fällen, wo es Ihnen bequemer ist, meinen Verlag von Berlin zu beziehen. Bestellungen auf denselben Herrn A. Enslin zugehen zu lassen, welcher für meine Rechnung ausliefert wird.

Mit achtungsvoller Ergebenheit
Moritz Katz (Gebrüder Katz).

[9283.] Berliner Commissionswesen.

Für die geehrten Handlungen, welche ihren Verlag über Berlin versenden, lasse ich hier das Verzeichniß der Firmen folgen, für welche ich für den hiesigen Platz die Commissionen besorge und bitte um geneigte Beachtung.

Ergebenst

Julius Springer in Berlin.

Besorgt die Commission für die Herren:

- S. Anbuth in Danzig,
- F. Beyer in Braunsberg,
- C. Brunsow in Neubrandenburg,
- F. Burthardt in Neise,
- W. Diebe in Anclam,
- Diege's Buchh. (F. Freund) in Demmin,
- J. J. Geine in Posen,
- A. Hildebrandt in Schwerin,
- C. Lambeck in Thorn,
- B. L. Leopold in Rostock,
- L. Levit in Bromberg,
- J. Loewenstein & Co. in Elberfeld,
- H. Mebus & Co. in Elberfeld,
- Neumann-Hartmann in Elbing,
- H. Reishner in Slogau,

- C. Noeder in Briesen,
- L. Saunter in Stettin,
- L. Schaefer in Magdeburg,
- C. N. Schmidt in Stralsund,
- H. Schuhr in Prisswall,

- C. H. Cohn in Schwerin a. Warte,
- G. Schrich's Nachfolger in Edwienberg,
- D. Friedländer in Wollstein,
- W. Frigische in Swinemünde,
- C. Herwig in Greifswalde,
- Kuhn'sche Buchh. in Breslau,
- Kuhn & Sohn in Neu-Ruppin,
- C. F. Kuschner in Luckau,
- H. Mertsching in Sommerfeldt,
- Franz Mohr in Herzberg,
- J. W. Piper in Malchin,
- H. A. Richter in Friedland.

[9284.] Kaufgesuch.

Eine gut renommirte Buchhandlung Bayerns wird von einem zahlungsfähigen jungen Manne zu acquiriren gesucht. Anträge besördert Herr Robert Hoffmann in Leipzig.